

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen; wildes Zelten; Wasser und Eisglätte; Betreten und Befahren von Eisflächen; Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll; Leitungen; Schneeüberhang und Eiszapfen; Einrichtungen für öffentliche Zwecke; Hausnummern; Tierhaltung; Bekämpfung verwildeter Tauben; unbefugte Werbung; ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien; Anpflanzungen in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert am 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Stadt Gräfenthal am 15.07.2019, der Stadt Lehesten am 11.07.2019 und der Gemeinde Probstzella am 01.08.2019 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglich:
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und der Kommunen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu verunreinigen oder zu verunstalten. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftat bleiben hiervon unberührt.
- b) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle wegzuwerfen, liegenzulassen oder wegzuschütten (z. B. Zigarettenkippen, Kaugummi, Essenreste, Verpackungen, Zigaretenschachteln, Papier, Flaschen, Tüten, Getränkedosen und den Inhalt von Aschenbeschern).
- c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teeriege, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Ausgenommen davon sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern (z. B. für Glas, Textilien) darf nicht verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gelben Säcke dürfen nur an den Tagen der Abfuhr bzw. am Vorabend auf den öffentlichen Flächen vor den Grundstücken abgestellt werden.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten und mitgeführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gestört oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen. Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, im Umfeld von Kindergärten und Schulen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Tiere, insbesondere Katzen, ist verboten.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Samstagen die Zeiten von 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe). Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abend- und Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29.08.2002) gelten die dortigen Regelungen.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten.
- (2) Ausnahmen bilden Lager- und Brauchtumsfeuer bei öffentlichen Veranstaltungen; diese sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung bei der Verwaltungsgemeinschaft zu beantragen.
- (3) Ausnahmen vom Verbot nach § 16 Abs. 1 sind
 - a) Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 100 cm,
 - b) Feuerkörbe auf einer feuerfesten Unterlage bis zu einem Durchmesser von 50 cm,
 - c) Feuertonnen bis zu einem Durchmesser von 60 cm.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (5) Jedes Feuer im Freien nach § 16 Abs. 2 und 3 ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (7) Andere Bestimmungen (z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum

muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen entfernt, verunreinigt oder verunstaltet;
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b Zigarettenkippen, Kaugummi, Essenreste usw. wegwirft, fallen- oder liegenlässt bzw. wegschüttet;
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 8. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 9. § 7 Abs. 2 den Inhalt von Abfallbehältern oder Sperrmüll verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 10. § 7 Abs. 3 Gelbe Säcke anders als an den Tagen der Abfuhr bzw. am Vorabend auf den öffentlichen Flächen vor den Grundstücken abstellt;
 11. § 8 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
 12. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 14. § 11 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
 15. § 12 Abs. 1 sein Tier so hält oder führt, dass es die Allgemeinheit belästigt;
 16. § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, baden lässt oder auf Spielplätzen mitführt;
 17. § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 18. § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 19. § 12 Abs. 5 fremde oder herrenlose streunende Tiere füttert;
 20. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
 21. § 14 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschlätze anbringt;
 22. § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 23. § 14 Abs. 3 die Werbung nicht innerhalb einer Woche entfernt;
 24. § 15 Abs. 1 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt;

25. § 15 Abs. 3 während der Abend- und Nachtruhezeiten die Ruhe Unbeteiligter stört;
26. § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
27. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien (außer Feuer nach § 16 Abs. 2 und 3) anlegt und unterhält;
28. § 16 Abs. 2 Lager- und Brauchtumsfeuer nicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge beantragt;
29. § 16 Abs. 5 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
30. § 16 Abs. 6 offene Feuer anlegt und die festgesetzten Abstände nicht einhält;
31. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 20 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis spätestens 20 Jahre nach ihrer Verkündung.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Probstzella, den 10.09.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 12 / 2019 am 11.10.2019.